

#### BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

# Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

BaFin-Konsultationsverfahren "Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz" – Konsultation 05/2018

## Vorbemerkung:

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

## I. Präambel zur Anwendbarkeit der Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die BVK-Mitglieder sind teilweise selbst Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz, sofern es sich um Makler, Mehrfachagenten oder auch den selbstregistrierten Ausschließlichkeitsvermittler handelt. Diese Vermittlergruppe unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin und damit nicht der Verpflichtung zur Anwendung der AuA. Die Ausschließlichkeitsvermittler, die ohne eigene Erlaubnis als gebundene Vermittler gem. § 34 d Abs. 7 GewO über das vertretene Versicherungsunternehmen registriert sind, unterliegen den AuA nur mittelbar über die vertretenen Versicherungsunternehmen.

\_\_\_\_\_ Seite 1 von 4

Im Folgenden gehen wir somit davon aus, dass unsere Mitglieder insgesamt nicht zum Kreis derer gehören, die unmittelbar zu den Verpflichteten der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gehören. Gleichwohl nehmen wir gern die Möglichkeit zu einer Stellungnahme wahr, da davon auszugehen ist, dass in Anwendungsfällen die zuständigen Ordnungsbehörden der Länder durchaus einen Blick auf die am Markt vorhandenen Auslegungs- und Anwendungshinweise werfen werden. Daher erscheint uns eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema durchaus von Interesse.

Viele der im Geldwäschegesetz genannten Pflichten stellen für die Verpflichteten einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, was im Bereich von Großunternehmen durch eine eigene Abteilung abgedeckt werden kann, während die in der Vermittlerschaft vielfach vorkommenden Ein- bis Zwei-Mann-Betriebe mit einer Innendienstkraft in vielen Fällen kaum in der Lage sind, die geldwäscherechtlichen Pflichten derart umfassend zu erfüllen, wie dies der Gesetzgeber vorsieht.

Dies gilt gleichermaßen für kleinere Unternehmen anderer Branchen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, so dass wir gleichwohl ein Interesse an unseren Ausführungen unterstellen.

### II. Stellungnahme

### Ad 1.6.: Versicherungsunternehmen

Die Anwendung der Pflichten auf Unternehmen, die Risikolebensversicherungen anbieten, halten wir für überzogen, da sich das Produkt nicht für Geldwäscheaktivitäten eignet. Daher werden wir insbesondere für den Versicherungsvermittlermarkt versuchen, dass Produkte, die kaum risikobehaftet sind, bereits als solche in den Katalog der Anlage 1 zum Geldwäschegesetz aufgenommen werden, da dies eine Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nach sich ziehen wird. Derzeit sind nach unserer Auffassung zu wenige Versicherungsprodukte dort aufgeführt. Eine Erweiterung dieser Aufzählung ist daher eines unserer Ziele.

Es wäre auch für die unter Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen eine Erleichterung, wenn derartig risikoarme Produkte aus der Anwendung herausfielen bzw. in den Katalog der risikoarmen Produkte aufgenommen würden.

#### Ad 2.3.: Risikoanalyse

Bei der Erstellung einer Risikoanalyse im Rahmen des Risikomanagements sehen wir insgesamt gute Möglichkeiten für bestimmte Vermittlergruppen, sich auf Antrag von der Dokumentation befreien zu lassen.

\_\_\_\_\_ Seite 2 von 4

In der Versicherungsvermittlung findet die eigentliche Vertragsgestaltung zwischen dem Kunden und dem Versicherungsunternehmen statt. Der Vermittler, hier der Ausschließlichkeitsvertreter bzw. der Mehrfachvertreter, tritt in diesem Verhältnis lediglich als Mittler auf. Die Versicherer selbst unterliegen ihrerseits der Verpflichtung eine weitgehende Risikoanalyse zu erstellen, die Verlagerungen von Aufgaben einbezieht. Der Makler geht zwar eine eigene Vertragsbeziehung zum Kunden ein, deren Ziel ist jedoch ebenfalls die Vermittlung von Versicherungsschutz. Die Notwendigkeit der doppelten Erstellung einer Risikoanalyse auf der Ebene Vermittler und Versicherer wird nicht ersichtlich.

Wir werden daher den Aufsichtsbehörden empfehlen, dass die Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG, also alle Versicherungsvermittler, pauschal von der Erstellung einer Risikoanalyse befreit werden, es sei denn, dass Risiken vorliegen, die die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten vonnöten machen würden.

Im Schritt 5 der Ausführungen zu § 5 Abs. 2 wird in den AuA – über die gesetzliche Vorgabe der regelmäßigen Überprüfung hinaus – eine mindestens jährliche Aktualisierung der Dokumentation vorgegeben. Wir würden es begrüßen, wenn diese Vorgabe entfallen würde, da selbst der Gesetzgeber keinen präzisen Aktualisierungszeitraum genannt hat. Alternativ bietet sich eine Aktualisierung dann an, wenn sich an der Produkt-, Kunden- oder Gebietsebene eines Unternehmens etwas verändert, was eine Anpassung der Risikoanalyse notwendig macht.

#### Ad 9.: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Bezüglich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ist vorgesehen, dass im Fall der Begründung einer Geschäftsbeziehung die erhobenen Angaben einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren unterliegen sollen, die mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem die Geschäftsbeziehung endet. Hier sehen wir die Notwendigkeit einer Präzisierung bzw. Einschränkung für sehr langlaufende Produkte, wie z. B. eine über 30 Jahre abgeschlossene Lebensversicherung, für geboten. Die dadurch entstehenden Aufbewahrungsfristen gehen weit über alle sonstigen Aufbewahrungsfristen für steuerliche oder geschäftliche Unterlagen hinaus.

\_\_\_\_\_ Seite 3 von 4

## III. Hilfsmittel zur Einhaltung der Geldwäscheverpflichtungen für Versicherungsvermittler

Der BVK hat zur Unterstützung seiner Mitglieder eine Musterrisikoanalyse für den Bereich der Versicherungsvermittlung erstellt, die bereits vielfach abgerufen und verwendet wurde. Eine Anfrage bei einzelnen Ordnungsbehörden sowie dem federführenden Bundesministerium der Finanzen wurde unsererseits bereits gestellt. Wir erwarten von dort weitergehende Hinweise und Ausführungen zu unserem Muster. Zu Ihrer Information fügen wir diese Musterrisikoanalyse bei.

Bonn, 9. Mai 2018

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e. V.

Anlage

\_\_\_\_\_ Seite 4 von 4